

# Gleichschrift

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240  
  
Tel. +43 (1) 711 71- 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 15. Mai 2009  
GZ 301.973/001-S4-2/09

## Entwurf eines Geodateninfrastrukturgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 21. April 2009, GZ BMLFUW-LE.4.1.5/0006-I/3/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Geodateninfrastrukturgesetzes und teilt mit, dass im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

*Baumh.*



4/SN -  
Der  
Rechnungshof

Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 15. Mai 2009  
GZ 301.417/002-S4-2/09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E Government-Gesetz geändert werden; Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:  
*Brink*  
1 Beilage



# Gleichschrift

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71- 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 15. Mai 2009  
GZ 301.417/002-S4-2/09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E Government-Gesetz geändert werden; Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit E-Mail vom 3. April 2009, Zl. BKA-180310/0027-I/8/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E Government-Gesetz geändert werden und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Einrichtung eines einheitlichen Gebäude- und Wohnungsregisters sowie Unternehmensregisters, deren Daten von sämtlichen Behörden genutzt werden können, ist im Sinne der Vermeidung von Doppelerhebungen und Doppelerfassungen zu begrüßen.

Der Rechnungshof erachtet die rechtzeitige Einbindung und Mitwirkung der Länder in die Umsetzung eines einheitlichen Unternehmensserviceportals als notwendig, damit Parallelentwicklungen vermieden werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie von Bedeutung, zumal die Ämter der Landesregierung als einheitliche Anlaufstellen vorgesehen sind.

Der Rechnungshof hat, was die Einbeziehung vorhandener E-Government-Register betrifft, in seinem Bericht zum elektronischen Datenmanagement in der Abfallwirtschaft - EDM (Serie Bund 2008/8, TZ 4.2) empfohlen, die Finanzierung der Nutzung und Übernahme bereits vorhandener und behördlich geprüfter Daten aus anderen Registern zu

regeln. Der Rechnungshof begrüßt, dass dieser Anregung im Gesetzesentwurf insofern entsprochen wird, als der BMLFUW nunmehr zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben unentgeltlichen Zugriff auf das Gebäude- und Wohnungsregister erhält.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Regelungsvorhabens ist Folgendes auszuführen:

Die Novellen zum GWR-Gesetz und zum Bundesstatistikgesetz sehen vor, dass zur Abgeltung der Betriebs- und Wartungskosten gesetzlich festgelegte Beträge an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu bezahlen sind. Es sollten jedoch nur die Obergrenzen der zu leistenden Beiträge gesetzlich festgelegt werden. Die tatsächliche Abgeltung sollte nur anhand von nachgewiesenen Kostenaufstellungen bis zur gesetzlichen Obergrenze geleistet werden.

Die in der geplanten Novelle zum Bundesstatistikgesetz vorgesehene Abgeltung von EDV-Projektkosten in Form jährlich gleich bleibender fixer Zahlungen, die nicht an Projektergebnisse bzw. die Erreichung von Meilensteinen gekoppelt sind, ist erfahrungs-gemäß wenig zweckmäßig. Was die Errichtungskosten des Unternehmensregisters betrifft, enthalten die Erläuterungen zu den jährlichen Sachkosten von 432.000 EUR nur den allgemeinen Hinweis auf zusätzliche externen Dienstleistungen und maschinellen Ressourcen. Gemäß TZ 1.4.1 der aufgrund von § 14 Abs. 5 BHG erlassenen Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen wären die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird. Da die Sachkosten nicht in nachvollziehbarer Weise aufgeschlüsselt wurden, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Gemäß § 11 Abs. 6 Z 2 in der Fassung der beabsichtigten Novelle zum GWR-Gesetz wird der gesetzlich vorgesehene Jahrespauschalbetrag der Länder erstmals in dem Kalenderjahr fällig, in dem die landesgesetzlichen Regelungen in Kraft treten. Für den Fall, dass die Länder im Jahr 2009 aufgrund fehlender Landesgesetze ihren Anteil noch nicht zahlen müssen, ist die Kostentragung ungeklärt. Es wird angeregt, auch für diesen Fall eine Kostentragungsregel in das Gesetz aufzunehmen.

§ 7 Abs. 3 des GWR-Gesetzes in der Fassung der Novelle sieht einen Online-Zugriff von Landesbehörden und näher genannten Bundesministerien gegen Ersatz der zusätzlichen Implementierungskosten vor. Die Höhe dieser zusätzlichen Implementierungskosten wurde in den Erläuterungen nicht abgeschätzt. Da die Abschätzung unterblieben ist, entsprechen die Erläuterungen auch in diesem Punkt nicht dem § 14 BHG und den zu dieser Bestimmung erlassenen Richtlinien.

GZ 301.417/002-S4-2/09



Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:  
*Blum*